

**Reglement
der Burgergemeinde Visp
vom 14. April 2008**

**Reglement
der Burgergemeinde Visp**

Die Burgerversammlung vom 14. April 2008, eingesehen die Artikel 69, 75, 80-82 der Kantonsverfassung, eingesehen das Gemeindegesetz vom 05. Februar 2004, eingesehen das Gesetz vom 28. Juni 1989 über die Burgerschaften, auf Antrag des Burgerrates

beschliesst:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. - Das vorliegende Bürgerreglement enthält im Rahmen der Verfassung und der Gesetze Bestimmungen über die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung des Burgervermögens sowie über die Erteilung der Bürgerrechte und die Einbürgerungsgebühren.

Die Organisation der Burgergemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Gemeindeordnung und den vorliegenden Bestimmungen.

Art. 2. - Die Verwaltung und Bewirtschaftung des Burgervermögens obliegt unter Vorbehalt der Befugnisse der Burgerversammlung dem Burgerrat.

Der Burgerrat kann Kommissionen bilden und deren Befugnisse, Mitgliederzahl und Organisation festlegen.

Art. 3. - Bürger von Visp sind und werden Personen, die

- im Familienregister des Zivilstandsamtes der Gemeinde Visp als Bürger von Visp eingetragen sind;
- das Bürgerrecht aufgrund der eidgenössischen Gesetzgebung durch Abstammung, Heirat, Adoption und Wiedereinbürgerung erlangen;
- das Bürgerrecht aufgrund eines Beschlusses der Burgerversammlung erlangen.

Der Burgerrat führt ein getrenntes Register der Ehrenbürger.

Art. 4. - Im vorliegenden Reglement bezeichnet der Begriff Bürger die Angehörigen der Bürgergemeinde Visp.

Der Ausdruck Bürger gilt gleichberechtigt für Bürgerin und Bürger.

Art. 5. - Soweit die Ausübung eines Rechtes an die Führung eines Bürgerhaushaltes gebunden ist, gilt als Berechtigter jeder in Visp wohnsässige, mündige Bürger, der einen eigenen Haushalt führt.

Ein Bürgerhaushalt kann auch Nichtbürger umfassen.

Kapitel II

Burgervermögen

Art. 6. - Das Vermögen der Bürgergemeinde Visp umfasst alle Güter und Rechte, die im Eigentum der Bürgergemeinde Visp sind. Dazu gehören namentlich:

- die überbauten und nicht überbauten Grundstücke;
- die Wälder der Bürgergemeinde Visp auf Gebiet der Gemeinden Visp, Raron, Zeneggen, Brig-Glis und Visperterminen; die Reben, die Alprechte auf Gebiet der Gemeinden Visperterminen, Brig-Glis und Baltschieder (Ober- und Unter-Aentschi, Weisse Fluh, Baltschiedertal);
- die Gebäulichkeiten;
- die Kapitalien und Guthaben;
- die Beteiligungen.

Es bestehen weiter Spezial-Fonds wie:

- Forst-Reservefonds;
- die Burgerspende;
- der Mobilien-/Immobilienfonds.

Art. 7. - Unter Einhaltung der Gesetzgebung und des vorliegenden Reglementes können diese Güter von der Bürgergemeinde selbst oder von Drittpersonen bewirtschaftet werden. Sie können auch den Burgern zur Nutzung überlassen werden.

Der Burgerrat behält jedoch die Oberaufsicht über alle von Drittpersonen bewirtschafteten oder den Burgern zur Nutzung überlassenen Güter.

Kapitel III

Nutzung des Burgervermögens

Art. 8. - Die Nutzung des Burgervermögens erfolgt durch mündige Bürger und, soweit das Reglement es vorsieht, durch Bürgerhaushalte oder unmündige Bürger.

Die Nutzung ist vom tatsächlichen Wohnsitz in der Gemeinde Visp abhängig, ausser das Reglement sehe eine Ausnahme vor.

Ist die Nutzung des Burgervermögens auch durch andere Personen als in Visp wohnsässige Bürger möglich, ist bei der Zuteilung folgende Prioritäten-Reihenfolge zu beachten, insofern das beanspruchte Recht ausschliesslich ist:

1. in Visp wohnsässige Bürger;
2. nicht in Visp wohnsässige Bürger;
3. in Visp wohnsässige Nicht-Bürger;
4. andere Personen.

Art. 9. - Die Ehrenbürger haben Anspruch auf Nutzung des Burgervermögens wie die übrigen Bürger.

Art. 10. - In Visp wohnsässige Personen, denen aufgrund der Bundesgesetzgebung die Wiedereinbürgerung oder die erleichterte Einbürgerung gewährt wurde, haben, sofern sie die für die Walliser bestimmte reduzierte Einbürgerungsgebühr bezahlt haben, Anspruch auf Nutzung des Burgervermögens.

Art. 11. - Wer die Nutzung des Burgervermögens verlangt, hat ein schriftliches Gesuch an den Burgerrat zu richten.

Kapitel IV

Naturalleistungen

a) Wälder

Art. 12. - Die Bewirtschaftung der Wälder erfolgt durch die Burgergemeinde allein oder unter Mitwirkung anderer Körperschaften oder anderer Waldbesitzer (Forstrevier). Sie ist dabei an die zwingenden Bestimmungen der kantonalen Forstgesetzgebung gebunden.

Die Burgergemeinde kann Organisationen beitreten, um die Wälder besser zu pflegen und zu bewirtschaften.

Art. 13. - Die Burgergemeinde kann im Rahmen der forstwirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten den Bürgern unentgeltlich oder zu Vorzugsbedingungen Brennholz abgeben.

Bezugsberechtigt ist jeder mündige Bürger.

Art. 14. - Über die jährliche Zuteilung der Menge des Brennholzes entscheidet der Burgerrat.

Bürger, die zum Eigenbedarf Brennholz zu kaufen wünschen, haben bei Lagerknappheit das Vorzugsrecht.

Art. 15. - Die Verteilung von Brennholz hat durch das Los zu geschehen. Die Verlosung hat unter der Aufsicht des Burgerrates zu erfolgen. Das Datum der Verlosung wird öffentlich bekannt gegeben.

Art. 16. - Die Frist für die Anmeldung zum Bezug des Brennholzes wird den Burgern vom Burgerrat jeweils schriftlich mitgeteilt.

Art. 17. - Die Entschädigung für das Brennholz wird durch den Burgerrat festgesetzt und ist jeweils am Tage der Burgerrechnung fällig. Bürger, die ein Jahr mit der Zahlung des Brennholzes im Rückstand sind, erhalten bis zur Entrichtung des ausstehenden Betrages kein Brennholz mehr.

Art. 18. - Verkaufs- und Tauschgeschäfte von Brennholz sind nur mit Zustimmung des Burgerrates statthaft.

Art. 19. - Das Sammeln von Leseholz (liegendes, dürres Holz) bedarf einer Genehmigung durch den Burgerrat.

b) Landwirtschaftlich genutzte Liegenschaften (Löser)

Art. 20. - Die der Burgergemeinde zur Verfügung stehenden Löser können den Burgern unentgeltlich oder zu Vorzugsbedingungen zur Nutzung überlassen werden.

Nutzungsberechtigt ist jeder mündige Bürger.

In der Regel darf pro Bürgerhaushalt nur ein Los zugeteilt werden. Sollten vorrätige Löser vorhanden sein, kann von dieser Regel abgewichen werden.

Die Grösse eines Loses sollte nicht mehr als 1500 m² betragen.

Art. 21. - Die zur Verfügung stehenden Löser werden unter den Burgern nach der Reihenfolge der Anmeldungen zugeteilt. Stehen mehrere Löser zur Verfügung, so entscheidet in der Regel das Los.

Sollten nicht hinreichend Löser vorrätig sein, so muss der Gesuchsteller warten bis ein Los verfügbar wird.

Sind hingegen genügend Löser vorhanden, können auch nicht in Visp wohnsässige Bürger oder Dritte Löser zugeteilt erhalten.

Art. 22. - Die Zuteilung der Löser erfolgt in der Regel nur einmal im Jahr und zwar auf St. Martini. Anmeldungen nach diesem Zeitpunkt werden auf den nächstfolgenden Herbst verschoben.

Art. 23. - Ist der Wegzug eines Burgers aus der Gemeinde Visp offensichtlich nur vorübergehend, kann der Burgerrat von der Rücknahme des Loses absehen.

Art. 24. - Hinterlässt ein Bürger Kinder, so besteht zugunsten dieser Kinder ein Vorrecht am Los der Eltern. Der Anspruch auf dasselbe wird unter den Kindern durch das Los bestimmt.

Art. 25. - Der Bürger darf ein ihm zugeteiltes Los mit keinerlei Verpflichtungen belasten.

Art. 26. - Der Austausch der Löser ist untersagt. Der Burgerrat kann aber aus wichtigen Gründen einen Wechsel der Löser bewilligen.

Art. 27. - Der Bürger bleibt im Genuss seines Loses, solange eine neue Verteilung sich nicht als notwendig erweist.

Im Falle einer anderweitigen Verwendung des Loses wie z.B. Baurecht, Verkauf, Expropriation usw. kann die Bürgergemeinde dieses Los zurückziehen.

Art. 28. - Muss ein Los infolge anderweitiger Verwendung zurückgezogen werden, müssen Anpflanzungen vergütet werden. Die Höhe der Vergütung wird von einer vom Burgerrat bestimmten Schatzungskommission festgelegt.

Im übrigen sind die Löser in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie angetreten wurden.

Art. 29. - Das Bürgerlos darf nur zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden. Das Aufstellen von Gartenhäuschen oder Wohnwagen und dergleichen bedarf nebst der baupolizeilichen Bewilligung der Zustimmung der Burgerverwaltung. Das Verpachten der Löser ist nicht gestattet. Nutzt ein Losinhaber sein Los nicht selber, fällt dasselbe an die Bürgergemeinde zurück.

Art. 30. - Jeder Losinhaber hat der Bürgergemeinde für die Löser, die im Einzugsgebiet der Beregnungsanlagen liegen, den entsprechenden Wasserzins zurückzuvorgüten.

Der Zins ist jeweils am Tage der Bürgerrechnung fällig. Demjenigen Bürger, der dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird das Los entzogen.

Art. 31. - Jeder Bürger ist verpflichtet, das ihm überlassene Los sachgemäss zu bewirtschaften. Der Bürger, welcher sein Los vernachlässigt, wird vorerst mündlich verwahrt, wenn ohne Erfolg, vom Burgerrat durch eingeschriebenen Brief an seine Pflichten gemahnt. Wird dieser Mahnung innert Jahresfrist nicht Folge geleistet, so wird dem Fehlbaren das Los ohne jegliche Entschädigung entzogen. Unter Vernachlässigung ist vor allem Nicht-Anbau, starke Verunkrautung durch Disteln, Quecke (Grammu) und Ackerwinde zu verstehen, sowie dauernde Nutzung als Magerwiese (Lischa).

Art. 32. - Bei Anlagen von Obstpflanzungen muss ein Abstand von 3 Meter gegenüber dem Nachbarlos gewahrt werden. Bei hochstämmigen Obstbäumen beträgt dieser Abstand 5 Meter.

Art. 33. - Der Burgerrat kann zusammenhängende landwirtschaftliche Liegenschaften auch Dritten zur Pacht überlassen. Die Einzelheiten des Pachtvertrages werden durch den Burgerrat festgelegt.

c) Liegenschaften in der Industrie-, Gewerbe- und Bauzone

Art. 34. - Grundstücke in der Industrie-, Gewerbe- und Bauzone können durch Baurechte auch Dritten überlassen werden. Die Einzelheiten des Baurechtsvertrages werden durch den Burgerrat festgelegt.

d) Wohn- und Geschäftshäuser

Art. 35. - Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten in Eigentum der Burgergemeinde können von dieser auch an Drittpersonen vermietet werden. Die Einzelheiten der Vermietung werden durch den Burgerrat festgelegt.

e) Alprechte

Art. 36. - Die der Burgergemeinde zur Verfügung stehenden Alprechte können den Burgern unentgeltlich oder zu Vorzugsbedingungen zur Nutzung überlassen werden.

Nutzungsberechtigt ist jeder mündige Bürger.

Die Alprechte sind nach Möglichkeit gleichmässig unter die anspruchsberechtigten interessierten Bürger zu verteilen.

Die Nutzung der Alprechte kann auch nicht in Visp wohnsässigen Burgern oder Drittpersonen zugeteilt werden.

f) Andere Naturalleistungen

Art. 37. - Der Burgerrat kann andere Naturalleistungen, die einen Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Burgergüter haben, beschliessen. Er legt die Bedingungen dieser Leistungen fest.

Kapitel V

Barnutzen

Art. 38. - Soweit die finanzielle Lage es erlaubt, kann die Burgergemeinde den Burgern Beiträge zu Lasten ihres buchhalterischen Überschusses ausschütten.

Die Beiträge dürfen nur aufgrund von sozialen Gründen oder gemeinnützigen Erwägungen erfolgen.

Die Bezahlung einer gleichen Geldsumme an die Bürger ist möglich, wenn damit der Zusammenhalt der Bürger angestrebt wird und die Zuwendung mehr symbolischen Charakter hat. Diese Beiträge können auch zu Gunsten der unmündigen Bürger erfolgen. Die Höhe und die Einzelheiten der Auszahlung werden durch den Burgerrat festgesetzt, der die Auszahlung unter anderem an das persönliche Abholen knüpfen kann.

Kapitel VI

Erteilung des Bürgerrechts

Art. 39. - Das Bürgerrecht wird von der Burgerversammlung auf Antrag des Burgerrates erteilt.

Art. 40. - Gesuche um Erteilung des Bürgerrechtes sind schriftlich an den Burgerrat zu stellen.

Art. 41. - Der Burgerrat beantragt der Burgerversammlung die Erteilung eines Bürgerrechtes, wenn folgende Bedingungen und Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Antragsteller ist Walliser Bürger.
- b) Der Antragsteller ist seit 5 Jahren in Visp wohnhaft.
- c) Der Antragsteller ist in die Vispergemeinschaft integriert.
- d) Der Antragsteller hat ein schriftliches Gesuch eingereicht.
- e) Die verlangten Vorauszahlungen für Einbürgerungsgebühren und Bürgertruch sind bezahlt.

Art. 42. - Die Erteilung des Bürgerrechtes gilt auch für den Ehepartner und die unmündigen Kinder. Die Mündigkeit richtet sich nach dem Tag des Burgerversammlungsbeschlusses.

Art. 43. - Das Gesuch um Erteilung des Bürgerrechtes kann von der Burgerversammlung ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Ablehnungsentscheid ist nicht anfechtbar.

Art. 44. - Das erteilte Bürgerrecht ist vererblich und analog den Bestimmungen des Zivilrechtes des Bundes über das Bürgerrecht übertragbar.

Art. 45. - Die Einbürgerungsgebühren werden in einem Anhang des vorliegenden Reglementes festgehalten. Sie unterliegen der Genehmigung durch die Burgerversammlung.

Art. 46. - Das Ehrenbürgerrecht wird auf Antrag des Burgerrates durch die Burgerversammlung Personen verliehen, welche der Bürger- oder Munizipalgemeinde Visp grossen Dienst erwiesen haben oder welche sich sonst in der Gesellschaft oder der Wirtschaft besondere Verdienste erworben haben.

Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes wird keine Einbürgerungsgebühr verlangt.

Das Ehrenbürgerrecht ist persönlich und kann weder vererbt noch sonst wie übertragen werden.

Art. 47. - Die Erteilung des Bürgerrechtes und des Ehrenbürgerrechtes wird mit einem Bürgertrüch feierlich besiegelt. Die Neubürger beteiligen sich an den Kosten des Bürgertrüchs.

Kapitel VII

Schlussbestimmungen

Art. 48. - Der Burgerrat beschliesst sämtliche Massnahmen, die zum Vollzug dieses Reglementes notwendig sind.

Art. 49. - Für die Total- oder Teilrevision des vorliegenden Reglementes ist die Burgerversammlung zuständig.

Art. 50. - Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Homologierung durch den Staatsrat in Kraft. Es hebt insbesondere das bisherige Reglement der Burgerschaft Visp vom 04. Mai 1992 und alle anderen, ihm widersprechenden Vorschriften auf.

So angenommen an der Burgerversammlung vom 14. April 2008 und genehmigt vom Staatsrat des Kantons Wallis am 05. November 2008.